

Hamburg, 5. Juli 2024

Newsletter 10-2024

- **Änderungstarifvertrag Nr. 26 vom 3. Juni 2024 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD) – betrifft ausschließlich Abteilung 2 der Entgeltordnung**
-

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Newsletter informieren wir Sie über eine weitere Änderung in der Abteilung 2 in der ab dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung der Entgeltordnung des KTD.

Der Änderungstarifvertrag Nr. 26 betrifft ausschließlich die Entgeltgruppen ES 8 Ziff. 5 und eine neu eingefügte Entgeltgruppe ES 9 Ziff. 3 in der ab dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung der Abteilung 2 der Entgeltordnung des KTD. Diese Entgeltgruppen betreffen ausschließlich die Berufsbildungswerke.

In der Ziff. 5 der ES 8 wird das Erfordernis einer „rehabpädagogischen Zusatzqualifikation“ durch eine „Zusatzqualifikation als Ausbilderin“ ersetzt.

In der ES 9 wird in Ziff. 3 die „Arbeitnehmerin mit einem Meister-, Techniker- oder Fachwirttitel als Ausbilderin in Berufsbildungswerken.“ aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt in Abgrenzung zur ES 10 Ziff. 4. Dort ist der Meistertitel für die Ausübung der Tätigkeit erforderlich. Den Wortlaut des Änderungstarifvertrag Nr. 26 entnehmen Sie bitte der Anlage.

Wir wünschen Ihnen an dieser Stelle einen schönen Sommer und eine erholsame Ferienzeit.

Mit freundlichen Grüßen



Arne Buckentin
Geschäftsführer

**Änderungstarifvertrag Nr. 26
vom 3. Juni 2024
zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD)
vom 15. August 2002**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VKDN)**,

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord**,

vertreten durch den Vorstand,

der **„ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di)**,

vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg und
die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9, 23552 Lübeck**

- andererseits -

wird auf der Grundlage des Tarifvertrags zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen
Tarifpartnerschaft vom 3. Juni 2021 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KTD

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch
Änderungstarifvertrag Nr. 25 vom 30. August 2023, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 Abteilung 2 Nr. 1 wird in Entgeltgruppe ES 8 die Ziff. 5 wie folgt geändert:
„Arbeitnehmerin mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung von in der Regel mindestens zweieinhalbjähriger Dauer, einer Zusatzqualifikation als Ausbilderin und entsprechenden Tätigkeiten als Ausbilderin in Berufsbildungswerken.“

2. In Anlage 1 Abteilung 2 Nr. 1 wird in der Entgeltgruppe ES 9 die Ziff. 3 aufgenommen
„3. Arbeitnehmerin mit einem Meister-, Techniker- oder Fachwirttitel als Ausbilderin in Berufsbildungswerken.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Hamburg, den 3. Juni 2024

Für den
Verband kirchlicher und diakonischer
Dienstgeber in der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Norddeutschland (VKDN)

Für die Gewerkschaften